



Arbeitsgemeinschaft
Südsüd
Eastindianer
Prof. Lurillo
New York
Canada

Süd-Magazin 3/1997

Pat./Brev. 2799

Pat./Brev. 085

Patent/Brevet 34179

Pat./Brev. 2417

Patent/Brevet
at./Brev. 2741237

Pat./Brev.

Patente auf Leben?



Seite 4 **Editorial**

Seite 6 **«Piratenstaat» Schweiz** Wie die Schweiz zur unerbittlichen Verteidigerin geistigen Eigentums wurde.

Seite 7 **Der Norden setzt sich durch** Im Gegensatz zu den Ländern des Nordens zur Zeit ihrer Industrialisierung bleibt den Entwicklungsländern die kostengünstige Nachahmung verwehrt.

Seite 8 **Das TRIPs-Abkommen: etwas flexibel, aber kostspielig** Nur jene Länder können ihre Rechte geltend machen, die über eine starke Verwaltung verfügen.

Seite 11 **Freibrief für die Patentierung von Lebewesen** Das TRIPs-Abkommen erlaubt die Patentierung von Mikroorganismen und Pflanzen.

Seite 12 **Ungleich lange Ellen zu Lasten des Südens** Einzig das traditionelle Wissen aus dem Süden kann nicht geschützt werden. Der Norden deckt sich gratis damit ein.

Seite 14 - 25 **Fotoreportage**

Seite 26 **Monopolisierung von Saatgut** Die Patentierung von lebenden Organismen fördert die Abhängigkeit der Landwirtschaft von multinationalen Konzernen.

Seite 27 **«Bauern-Privilegien»: mehr und mehr mit Füßen getreten** Das Recht auf den traditionellen Saatgut-Austausch ist heute von politischen Launen abhängig.

Seite 29 **Überfall auf die Schätze des Südens** Schätzungsweise drei Viertel aller pharmazeutischen Produkte pflanzlichen Ursprungs stammen von Heilsystemen des Südens ab - die Armen könnten reich sein...



- Seite 30 **Die «Bauernrechte»: Theorie und Praxis...** Auf dem Papier sind die Rechte der indigenen Völker zur Erhaltung und Nutzung der Artenvielfalt anerkannt. Über die Umsetzung scheiden sich die Geister.
- Seite 32 **«Bio-Prospecting»: Zu wessen Nutzen?** Bilaterale Verträge zwischen einem Staat und privaten Unternehmen über den Zugang zu genetischen Ressourcen eröffnen Chancen, haben aber auch ihre Grenzen.
- Seite 33 **Ein gerechterer Schutz: das Beispiel Indiens**
Jedes Gesetz auf dem Gebiet der Bauernrechte hat unmittelbare Folgen auf das Leben von annähernd hundert Millionen Bauernfamilien.
- Seite 35 **Gemeinschaftliche Erfinderrechte gesucht**
Erfindung und Überlieferung als geistiges Eigentum - die Entwicklungsländer stehen vor der Herausforderung, ein System zu schaffen, das kollektive Rechte integriert.
- Seite 36 **Die Herausforderungen annehmen** in den Bereichen Patentwesen, «Landwirteprivilegien», «Bauernrechte» und privates «Bio-Prospecting»
- Seite 38 **Weiterführende Literatur**
- Seite 39 **Einige Fachbegriffe**
- Seite 40 **Die Arbeitsgemeinschaft in Kürze**



Bild: Die «Tigerstaaten» Ostasiens haben ohne Patentschutz wirtschaftlichen Erfolg gehabt.

Editorial Bei keinem Land lässt sich nachweisen, dass der Schutz von Erfindungen durch Patente einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufstieg geleistet hat. Im Gegenteil: Bekanntlich haben Japan, Korea oder Taiwan gerade durch das Fehlen eines modernen Patentwesens, nämlich durch ungehinderte Nachahmung ausländischer Erfindungen, ökonomisch Erfolg gehabt. Übrigens genoss die Schweiz während Jahrzehnten international den Ruf eines Raubritterstaates, weil die chemische Industrie immer wieder Produkte und Verfahren ausländischer Konkurrenten nachahmte.

Die Positionen zur Patentfrage allgemein und zur Frage «Patente auf Leben?» sind interessengebunden. Wer wie der Norden überwiegend Produkte und Technologien exportieren will, wünscht sich ein ausgebautenes Patentwesen. Denn Patente gestatten, den Markt besser zu beherrschen und höhere Preise zu erzielen, um so die Gewinne zu steigern oder zumindest die eigenen Forschungskosten zu refinanzieren. Es kann aber kein Ziel eines Entwicklungslandes sein, zur Refinanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten marktbeherrschender Multis aus dem Norden beizutragen. Die Schweiz hat sich früher gegen Patente gewehrt. Ebenso sehr widerspricht heute die Einführung eines klassischen Patentsystems den Eigeninteressen der ärmeren Länder des Südens. Als Technologieimporteure würden sie sich damit sozusagen zugunsten des Nordens selber besteuern.

Dieses Süd-Magazin stellt entwicklungsbezogene Überlegungen zur Frage «Patente auf Leben?» dar. Darüber hinaus sind auch gesellschaftliche und ethische Aspekte von Belang. Patente sind zeitlich beschränkte, rechtlich

verbriefte Monopole. Sie stehen in krassem Gegensatz zu den gängigen Ideen von Konkurrenz und Marktwirtschaft. Frühere liberale Denker wussten um diesen Widerspruch. Im letzten Jahrhundert war der Sieg der Patentfreunde ein Sieg der Protektionisten. Man sprach gar von einem Naturrecht auf Nachahmung. Beim heutigen Poker um Patente müssen auch ethische Fragen einbezogen werden. Können wir einen neuen Schub an Kommerzialisierung der Schöpfung durch Patente auf Leben verantworten?

Die Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas lehnt Patente auf Leben ab und tritt für angepasste Alternativen ein. Sie nimmt jedoch nicht Stellung zur Genschutzinitiative, wo die Patente eine Teilfrage sind.



Richard Gerster, Geschäftsleiter der Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas

«Piratenstaat» Schweiz Erfindungen schützen?

Niemals! – Im vorigen Jahrhundert wollten viele Schweizer Unternehmer nichts davon hören. Das erste Gesetz über geistiges Eigentum trat erst 1888 in Kraft. Die Industrialisierung der Schweiz schlug noch hohen Profit aus der Möglichkeit, Verfahren nachzuahmen, die in England oder anderswo entstanden waren. Zum Beispiel prangerte 1904 Berlin den schweizerischen «Piratenstaat» an, deutsche Erfindungen zu rauben (z.B. Aspirin oder Heroin). Arzneimittel als Fertigprodukte werden in der Schweiz erst seit 1978 geschützt.

Patente stellen einen Kompromiss zwischen zwei Interessen dar: den privaten Ansprüchen des Erfinders auf eine Entschädigung und dem Gemeinwohl der Gesellschaft. Ein zu engmaschiger Schutz kann den Entwicklungsweg eines Landes bremsen. Einmal industrialisiert, wird es selber zu einem unerbittlichen Verteidiger geistigen Eigentums. Ein Produkt, das in einem bestimmten Staat patentiert ist, genießt in den anderen Ländern keinen Schutz. Die internationale Zusammenarbeit begann bereits 1883 mit der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ). Sie und weitere Verträge werden heute durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet. Aber die Industriestaaten betrachten dieses Netzwerk nicht mehr als griffig genug.



«Patentschutz behindert die Entwicklung der Märkte und der Industrie.»

Die Globalisierung der Märkte hat das Bedürfnis nach dem Schutz des geistigen Eigentums verstärkt. Dahinter steht nicht zuletzt auch die wachsende Angst des Nordens, seine dominierenden Marktpositionen und seine



Bild: Die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) hat gegenüber der Welthandelsorganisation (WTO) an Bedeutung verloren.

Patente begünstigen die bereits begünstigten Länder... Mit einem Patent besitzt der Erfinder das Recht auf eine zeitlich begrenzte Alleinverwertung seiner Erfindung, in der Regel mindestens 20 Jahre. Im Gegenzug dazu verpflichtet er sich, die Erfindung sofort zu publizieren und so weitere Forschung zu ermöglichen. Das Patentwesen wurde geschaffen, um die Forschung und Industrialisierung zu fördern. Mehr und mehr ist es jedoch zu einem Instrument der Monopolbildung zugunsten der technisch fortgeschrittenen Industrien des Nordens geworden. Es gestattet diesen, die Nutzung ihrer Erfindungen zu kontrollieren. Konkret sind ca. 90% der Weltpatente im Norden hinterlegt.

1. Geigy-Merian, Firma Geigy, Schweiz, 1883

Von den im Süden hinterlegten Patenten sind mehr als die Hälfte im Besitz des Auslandes.

Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Denn mit der modernen Technik, insbesondere der Bio- und Gentechnologie, ist die Entwicklung einer Erfindung immer teurer geworden, während die Nachahmung verhältnismässig einfach, schnell und kostengünstig ist. Eine nachhaltige Entwicklung in den Ländern des Südens hängt stark von einem ungehinderten Zugang zu allen Technologien in der Landwirtschaft, im Transportwesen und im Energiebereich ab.

Der Norden setzt sich durch Mit dem TRIPs-Abkommen (über die Rechte auf handelsbezogenes geistiges Eigentum) haben die Länder des Südens, im Gegensatz zu den Ländern des Nordens zur Zeit ihrer Industrialisierung, nicht mehr die Möglichkeit, die von anderen geschaffenen Techniken nachzuahmen oder anzupassen. Ärmere Länder als Technologieimporteure sind in Zukunft sogar verpflichtet, Lizenzen auf bestimmten Nahrungsmittelprodukten oder Basis-Arzneimitteln zu bezahlen. Das TRIPs-Abkommen enthält die ersten verpflichtenden Bestimmungen, die auf diesem Gebiet weltweit vereinheitlicht wurden (Art. 27.1 und 33). Es ist einer der Pfeiler der Welthandelsorganisation WTO, die am 1. Januar 1995 in Kraft trat und bereits mehr als 130 Mitgliedsländer zählt.

Den Entwicklungsländern bleibt eine kurze Atempause. Fünf Jahre nach Inkrafttreten der WTO-Regeln, das heisst am 1. Januar 2000, müssen sie den Mindestanforderungen entsprechen. Für pharmazeutische und agrochemische Erfindungen wird eine zusätzliche Frist von fünf Jahren einberaumt (Art. 65), doch müssen die Alleinverwertungsrechte bereits von Anfang an zugestanden werden



Bild: In Apotheken Indonesiens sind neben Markenmedikamenten auch günstige Generika zu haben.

Das TRIPs-Abkommen stellt Forderungen auf... Die WTO verpflichtet die Mitgliedstaaten, technologischen Erfindungen während mindestens 20 Jahren Patentschutz zu gewähren.

Als Voraussetzung muss die Erfindung Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Verwertbarkeit aufweisen. Die Anwendung des TRIPs-Abkommens wird nach dem 1. Januar 2000 generell alle zwei Jahre durch die WTO geprüft.

(Art. 70). Für die am wenigsten entwickelten Länder dauert die Frist bis zum 1. Januar 2006. Fristerstreckungen sind auf Antrag möglich (Art. 66).

Die Schweiz ist, pro Kopf der Bevölkerung, eines der Länder mit der höchsten Patentdichte. Bei den Verhandlungen zum TRIPs-Abkommen hat sie an der Seite der USA und der Europäischen Union hartnäckig gegen die meisten Entwicklungsländer gekämpft. Diese waren schliesslich damit einverstanden, eine Regelung für den Schutz geistigen Eigentums einzurichten: mit der Hoffnung, im Gegenzug Konzessionen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Textilbereichs zu erlangen; und auch, um ausländische Investoren sowie Technologietransfer anzuziehen. Schliesslich gab es einige Entwicklungsländer, die ihre eigenen Erfindungen zu schützen suchten (Informatik, Biogas und ähnliches).

Das TRIPs-Abkommen: etwas flexibel, aber kostspielig

Neben den Verpflichtungen sieht das TRIPs-Abkommen auf dem Papier einige Ausnahmen vor, die es den Ländern des Südens ermöglichen sollten, im Sinne ihrer eigenen Entwicklungsinteressen zu handeln. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen: Erstens dürfen die Mitgliedstaaten Massnahmen «zur Förderung des öffentlichen Interesses in den für ihre sozioökonomische und technologische Entwicklung entscheidenden Sektoren» ergreifen (Art. 8). Zweitens verliert ein Patentschutz den verpflichtenden Charakter, wenn öffentliche Ordnung und gute Sitten, Gesundheit und Leben von Mensch und Tier sowie die Erhaltung von Pflanzen und Umwelt auf dem Spiel stehen (Art. 27.2). Drittens wird das Recht der

«Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Dieses Abkommen (über die Rechte auf handelsbezogenes geistiges Eigentum) darf nicht dazu missbraucht werden, die Handelstätigkeit mit einschränkenden und wettbewerbswidrigen Praktiken zu hemmen. Es bestünde sonst die Gefahr, dass die Unternehmen jenen Instanzen ausgeliefert wären, welche die Herstellungs-



lizenzen erteilen und damit Begrenzungen auferlegen.» Erklärung von Revés Chávez, bolivianischer Nationalsekretär, anlässlich der Unterzeichnung der Schlussakte der Uruguay-Runde am 13. April 1994 in Marrakesch

«Sierra Leone hat die Bedeutung des geistigen Eigentums für die Artenvielfalt noch gar nicht geprüft, obwohl es als Mitglied der WTO seinen Verpflichtungen gegenüber dem TRIPs-



Abkommen nachkommen muss. Für ein armes Land gibt es eben viele andere Probleme, die für das Überleben der Bevölkerung dringlicher sind.» Beatrice Chaytor, FIELD, Sierra Leone



Bild: Vor dem bescheidenen Patentbüro in Dhaka/Bangladesh.

Das TRIPs-Abkommen: eine gesalzene Rechnung... Für die Entwicklungsländer bedeuten die Zwänge der Welthandelsorganisation WTO in erster Linie zunehmende administrative Verpflichtungen. Nur schon für Bangladesh werden die zusätzlichen Kosten für die Schaffung von Bestimmungen im Patentbereich auf über eine Million Dollar pro Jahr geschätzt, namentlich für die Ausarbeitung von Gesetzen, die Schaffung einer Verwaltung, die Ausbildung von Experten und die Durchsetzung der eigenen Interessen im Rahmen der WTO.

Forscher gewährleistet, patentierte Erfindungen gratis für nicht handelsbezogene Forschungen zu nutzen (Art. 30). Praktisch jedoch ist ungewiss, ob die ärmeren Länder diese Ausnahmeklauseln nutzen können, und vor allem, ob sie sich im Konfliktfall in der WTO durchsetzen können. Es ist klar, dass nur jene Länder ihre Rechte wirklich geltend machen können, die eine starke und spezialisierte Verwaltung haben. Das TRIPs-Abkommen ist demnach eine gewaltige gesetzgeberische Herausforderung für die Länder des Südens. Sie sind darauf angewiesen, dass die westlichen Länder auch auf diesem Gebiet die technische Zusammenarbeit leisten, die sie zugesagt haben (Art. 67).

Unter bestimmten Bedingungen können die Länder ein Patent ohne Zustimmung seines Inhabers nutzen (Art. 31). Es handelt sich um sogenannte «Zwangslizenzen». Beispielsweise wäre es einem Land möglich, von sich aus eine Zwangslizenz zu beschliessen, wenn es um öffentliche Interessen, öffentliche Gesundheit, nationalen Notstand, öffentliche Nutzung zu nicht handelsbezogenen Zwecken oder Abwehr monopolartiger Missbräuche geht. Im gleichen Sinn gestattet das TRIPs-Abkommen, nationale Massnahmen zu ergreifen, um wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen einzudämmen (Art. 40).

«Patente auf Leben stehen quer zu einer nachhaltigen sie der Dominanz des Nordens über den Süden Vorschub

Eine totgeborene Alternative?... Einerseits muss die Welthandelsorganisation WTO den Artikel zum Schutz der Pflanzenarten durch ein wirksames System «sui generis» bis zum 1. Januar 1999 revidieren; auf der anderen Seite verlangt die gegenwärtige Bestimmung, den einzelnen Staaten bis zum 1. Januar 2000 Zeit einzuräumen zur Entwicklung eines Schutzsystems ihrer Wahl.

Im Klartext: Die Möglichkeit, ein eigenständiges System im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu schaffen, droht zu entfallen, bevor sie entstanden ist.

Freibrief für die Patentierung von Lebewe-

sen Kann man das Leben patentieren? - Die Ausweitung des Erfindungsschutzes auf lebende Organismen war eines der umstrittensten Themen bei den Verhandlungen zum TRIPs-Abkommen. Schliesslich einigten sich die Mitgliedländer der WTO, in Anlehnung an die Gesetzgebung westlicher Länder, auf einen Kompromiss. Danach müssen Mikroorganismen und mikrobiologische und technische Verfahren patentiert werden können (Art. 27, 3b). Zum Beispiel sind die Staaten gehalten, genetisch veränderte Bakterien zu schützen. Auf diese Weise gestattet das TRIPs-Abkommen ausdrücklich, Lebendiges zu patentieren. Aber es verpflichtet nicht allgemein dazu, Pflanzen und Tiere sowie natürliche Verfahren zu patentieren.

Hingegen wurde vereinbart, den Schutz der Pflanzenarten entweder durch Patente, durch ein wirksames System eigener Art («sui generis») oder durch eine Kombination dieser beiden Instrumente vorzusehen (Art. 27, 3b). Das heisst, wenn die Staaten die pflanzenbezogenen Erfindungen nicht mit Patenten schützen wollen, sind sie verpflichtet, ein anderes Schutzsystem nach ihrer Wahl einzuführen. Dabei hatten die Unterhändler an das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) gedacht.

Entwicklung. Weil sie die Herrschaft der Industrie über die Natur stärken. Weil leisten. Weil sie Wirtschaft und Staat gegenüber der Zivilgesellschaft stärken.»

Tariq Banun, Sustainable Development Policy Institute, Pakistan





Bild: Niederlassung von Roche in Indonesien.

Gegenwärtig existieren keine anderen Modelle zum Schutz der Pflanzenarten ausser die Patente und die UPOV-Regelungen. Für die Länder des Südens bedeutet diese Aufgabe ein Kopfzerbrechen. Denn die Bedeutung von «sui generis» und noch mehr von «wirksam» ist nicht klar definiert. Sie müssen das Unmögliche tun, um den westlichen Ländern zu beweisen, dass es möglich ist, solche anderen Systeme zu schaffen. Mit Sperberaugen verfolgen die Vereinigten Staaten diese Entwicklung mit. In Thailand zum Beispiel genießen sie sich nicht, bereits heute ihre Kritik über diplomatische Kanäle vorzutragen.

Ungleich lange Ellen zu Lasten des Südens

Still und heimlich weiten sich Patente, anfänglich auf tote Materie wie Chemikalien und Maschinen beschränkt, unter der Hand auf Lebendiges aus. Schritt für Schritt werden Pflanzen und Tiere zum geistigen Eigentum privater Interessen. Nun stellt aber die Patentierbarkeit von Leben grundlegende Fragen an die Gesellschaft allgemein und an die Entwicklungsländer im besonderen. Rührt der Mensch damit nicht an die Schöpfung? Schöpfung aber kann, von ihrem Wesen her, nicht Ergebnis von Erfindungen sein. Ihre Keimbahn kann nicht wie ein gewöhnlicher Gegenstand beschrieben und beherrscht werden. Mit Patenten auf Leben beginnt die Gesellschaft, Lebendiges zu verdinglichen und zu vermarkten.

Grundsätzlich erteilen die meisten Staaten keine Patente auf lebende Organismen. 1980 stimmten jedoch die Vereinigten Staaten dieser Möglichkeit zu. So wurde dort zum ersten Mal ein Patent auf eine genetisch veränderte Bakterie erteilt, die Petrol verderben kann (1982 in Euro-

Mit ungleich langen Ellen gemessen... Das einzige geistige Eigentum, das inskünftig nicht geschützt wird, ist das traditionelle Wissen der Menschen im Süden (Pflanzen, Therapien und ähnliches). Während sie Wesentliches zur Artenvielfalt unseres Planeten beigetragen haben, sind es die multinationalen Konzerne des Nordens, die sich frei damit eindecken, ohne einen Rappen zu bezahlen. Auf diese Weise ist es ihnen möglich, Patente auf gentechnisch veränderten Pflanzen anzumelden und diese «Produkte» teuer zu verkaufen, manchmal sogar im Ursprungsland dieser Pflanzen selbst!

pa); 1987 folgte ein Patent auf eine transgene Krebsmaus (in Europa 1992). Damit lösten die USA die Debatte auch in den anderen Industriestaaten aus. Die letzte Mode besteht darin, Patentrechte auf menschliche Gen-Sequenzen anzustreben. So wurde in den USA ein Gesuch für die Zellen einer jungen Guaymi-Indianerin von 26 Jahren unterbreitet.

Die Schweiz ist Mitglied des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente von 1973 und hält sich an die Brüsseler Praxis. Danach werden gegenwärtig die Pflanzenarten und die Tierrassen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen, nicht jedoch die Pflanzen und Tiere im allgemeinen und die mikrobiologischen Techniken. So könnte eine Spielart der blauen Rose nicht patentiert werden, wohl aber alle Rosen, die durch Gentechnik gegenüber Parasiten widerstandsfähig gemacht werden.

«Für die Patentierung von Lebewesen habe ich kein Verständnis. Der ganze Patentrummel ist wissenschaftlich absolut sinnlos. Ich verstehe, dass die Wirtschaft kommerzielle Interessen an solchen Patentierungen hat. Auf der anderen Seite weiss ich, dass die genetische Konstellation von Lebewesen nicht absolut konstant ist. Ein Patent geht aber davon aus, dass sich das patentierte Produkt nicht mehr verändert. Wir können nicht sagen, dass wir die Evolution besser



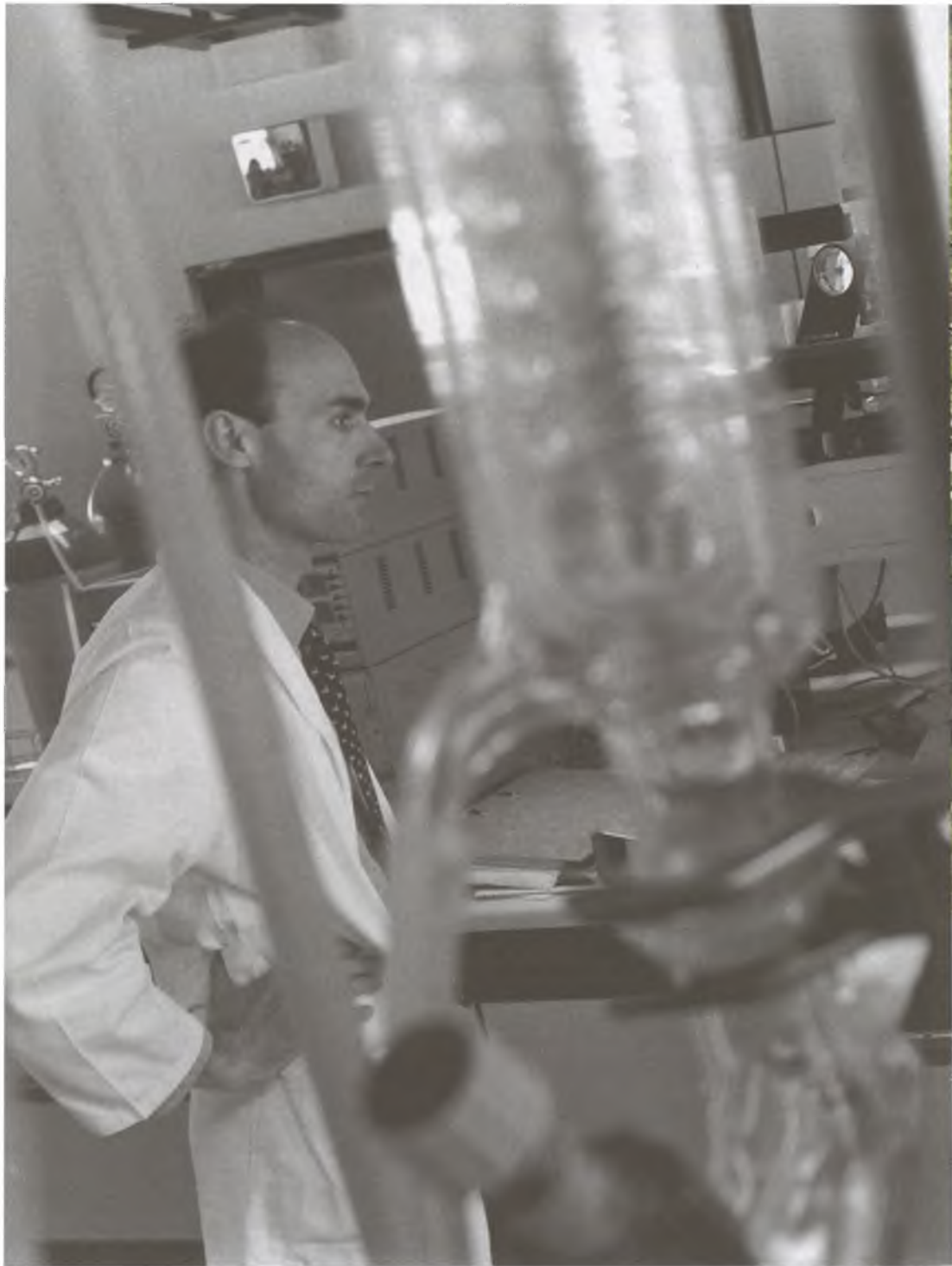
verstehen wollen, und gleichzeitig Lebewesen patentieren. Ich bin prinzipiell gegen jegliches Patentieren von Lebewesen, seien das Bakterien, Pflanzen, Tiere oder Genabschnitte des Menschen.» Prof. Werner Arber, Nobelpreisträger, Basel



Das einzige geistige Eigentum, das inskünftig nicht geschützt wird, ist das traditionelle Wissen der Menschen im Süden



(Pflanzen, Therapien und ähnliches). Während sie Wesentliches zur Artenvielfalt unseres Planeten beigetragen haben,...



... sind es die multinationalen Konzerne des Nordens, die sich frei mit Arten und Genen eindecken, ohne einen Rappen manchmal sogar im Ursprungsland dieser Pflanzen selbst! (Foto: Enrico Gastaldello, Lookat)



zu bezahlen. So melden sie Patente auf gentechnisch veränderten Pflanzen an und verkaufen diese «Produkte» teuer,





Heute ist der traditionelle Austausch von Saatgut noch eine grundlegende Praxis für die Bauern der armen Länder. Damit können Kosten wie auch Abhängigkeit von auswärtigen Lieferanten begrenzt werden. Mit den Patenten auf Saatgut hängt die Landwirtschaft mehr und mehr von den multinationalen Konzernen ab.



Die wilden Pflanzen und Tiere des Südens sind heute als neuer Rohstoff im Schwang. Der Schutz des geistigen ten ohne jede «Anerkennung» zu erwerben. (Foto: Thomas Kern, Lookat)



Eigentums ist dabei so geregelt, dass die multinationalen Konzerne die Möglichkeit haben, einheimische Neuheit



«Die genetischen Veränderungen, welche die Bauern im Lauf der Jahrtausende erzielten, übersteigen bei weitem jene der wissenschaftlichen Forschung der letzten zweihundert Jahre.» Vandana Shiva, Indien
(Fotos: Jack Picone, Lookat/Thomas Kern, Lookat)







Die Suche von Firmen aus dem Norden nach interessanten Pflanzensorten im Süden nimmt zu. Gemäss der Inderin Sunita Narain sind etwa fünf vielversprechende Arzneimittel gegen Krebs und Aids in Vorbereitung, die ihre Wurzeln im traditionellen Wissen des Südens haben. Wer Vorleistungen erbringt, muss auch am Gewinn beteiligt werden.



Bild: Frauen pflanzen Reis in Sri Lanka.

Das Saatgut lässt Geld spriessen...

Innerhalb weniger Jahre ist der schweizerische multinationale Konzern Novartis, ein Zusammenschluss von Ciba-Geigy und Sandoz, der weltweit wichtigste Produzent von agrochemischen Produkten und der zweitwichtigste Produzent von Saatgut geworden. Die Forschung auf dem Gebiet der Biotechnologie liegt hauptsächlich in den Händen privater Unternehmen der Industriestaaten. Die multinationalen Konzerne verfolgen im allgemeinen nicht als erstes Ziel, den vitalen Bedürfnissen ärmerer Bauern des Südens zu entsprechen. Sie richten ihre Forschung auf eine begrenzte Anzahl von Produkten aus, die von weltweiter Bedeutung sind – und vor allem rentabel.

Monopolisierung von Saatgut Grundsätzlich sollten Patente, indem sie Investitionen in die Forschung ermutigen, Erfindungen fördern und «nützlichere» Produkte herbeiführen. Aber Patente auf Leben bedeuten eine ernste Gefahr. Sie werden so allgemein umschrieben, dass sie Monopole auf ganze Arten ermöglichen. So hat zum Beispiel die US-Firma Agracetus, eine agrochemische Multinationale, ein Patent auf alle gentechnisch gezüchteten Arten von Baumwolle erhalten. Dies gelang ihr 1992 in Indien, noch bevor die USA nachzog.

Das Ergebnis: Die gesamte Forschung über die Baumwolle lag in den Händen eines einzigen Erfinders, während Indien der zweitwichtigste Baumwollproduzent der Welt ist! Nach zweieinhalb Jahren Widerstand annullierte die Regierung von New Delhi das Patent. Sie rechtfertigte dieses unübliche Vorgehen damit, dass das Patent gegen die Interessen des Volkes verstossen habe. Die amerikanische Regierung tat ein gleiches. Mit den Patenten auf Saatgut hängt die Landwirtschaft mehr und mehr von den multinationalen Konzernen ab. Heute noch ist der traditionelle Austausch von Saatgut eine grundlegende Praxis für die Bauern der armen Länder. Damit können Kosten wie auch Abhängigkeit von auswärtigen Lieferanten begrenzt werden.

Indirekt bedrängt der Schutz des geistigen Eigentums auch den Anbau traditioneller Arten. Die Bauern verwenden mehr und mehr die durch industrielle Saatgutproduzenten veränderten Sorten. Diese Tendenz wird zusätzlich durch bestimmte nationale Politiken beeinflusst. Sie fördern die Nutzung neuer Arten, indem sie die entsprechenden Dünge- und Pflanzenschutzmittel subventionieren

«Das Problem ist folgendes: Die gewerbliche Ausbeutung der Artenvielfalt zwingt die Entwicklungsländer dazu, Mechanismen in Gang zu setzen, mit denen sie die negativen Folgen auffangen können. Die unwillkommene Verpflichtung der WTO-Mitgliedstaaten, geistiges Eigentum auf dem Gebiet lebender Organismen zu schützen, lässt uns nur eine



Wahl: Wir müssen unsere Anstrengungen verdoppeln, um die Interessen der Armen gegen den Appetit der Eliten zu schützen.» Dr. Oscar B. Zamora,

University of the Philippines, Los Banòs

oder indem sie jenen Bauern Kredite verweigern, die noch mit traditionellem Saatgut anbauen. Es gibt 30'000 essbare Pflanzenarten; die Menschheit hängt heute für ihre Grundernährung von rund zwanzig ab. Drei davon – Weizen, Mais und Reis – machen mehr als die Hälfte aus.

«Bauern-Privilegien»: mehr und mehr mit Füßen getreten

Für die Pflanzen besteht seit 1961 das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV). Im Unterschied zu den Patenten gewährleistete dieses Schutzsystem zu Beginn den freien, kostenlosen Zugang zu Erfindungen, die keine handelsbezogenen Verbesserungen betrafen. Die Bauern waren frei, das Saatgut einer geschützten Sorte für den Weiteranbau wiederzuverwenden oder auszutauschen («Landwirteprivileg»). Zudem war die Nutzung einer geschützten Art zur Züchtung einer neuen Art und zu deren gewerblicher Verwertung möglich («Züchterevorbehalt»).

Doch während der letzten Revision der UPOV im Jahre 1991 wurden diese Vorteile massiv zusammengestrichen. Schlimmer noch: Das «Bauernprivileg» ist kein generelles

Glauben Sie ernsthaft an dieses «Privileg»?... Die Bauern des Südens decken annähernd 80% ihres Bedarfs an Saatgut über den gegenseitigen traditionellen Saatgut-Austausch. Diese Methode wird heute durch den Schutz des geistigen Eigentums in Frage gestellt. Was seit eh und je ein unveräußerliches Recht war, wurde in den 80er Jahren zum «Privileg» erklärt, das nun von politischen Lauenen abhängt. Wird es einem Landwirt entzogen, der eine geschützte veränderte Maissorte anbaut, muss er jedesmal Gebühren entrichten, wenn er einige Kolben als Saatgut für den Nachbau zurückbehalten will.

Privileg mehr; es hängt vom Wohlwollen der nationalen Gesetzgebung ab. Ein weiteres entscheidendes Problem des neuen UPOV-Abkommens ist der fehlende Schutz des traditionellen Saatguts der Bauern, unter dem Vorwand, dieses sei nicht neu und nicht beständig (es kann sich durch Fortpflanzung verändern). In vielen Fällen entspricht es jedoch den örtlichen Bedürfnissen ebensogut, wenn nicht besser, als die Sorten, die der Forschung entspringen.

Von insgesamt 34 Mitgliedsländern sind nur 8 Staaten des Südens Mitglieder des UPOV-Übereinkommens in der Fassung von 1978, während die neueste Fassung von 1991 noch nicht in Kraft getreten ist. Das UPOV-Sekretariat rührt gegenwärtig eifrig die Trommel bei den Ländern des Südens, um für die neue Fassung zu werben, die aber nicht zwingend die beste Lösung für sie ist. Bis heute gab es nur wenige Versuche, eigenständige Schutzsysteme zu schaffen, die sich von der UPOV oder von den Patentrechten unterscheiden. Indien, Thailand und die Philippinen sowie die Andenpakt-Staaten haben die Initiative ergriffen. Sie bereiten aktiv eigene Gesetze vor.



«Im wesentlichen hat sich das Übereinkommen durch die Revision von 1991 seinem restriktiveren Bruder angenähert: dem Patentwesen. Die wichtigste Änderung bei der UPOV-Revision besteht in der Beseitigung des Landwirteprivilegs und des Züchternvorbehalts. (...) Ohne den freien Austausch von Saatgut aber lässt sich keine eigentliche Landwirtschaft mehr betreiben; ich würde es eher als Agro-Business bezeichnen.» Seedling, Juni 1996, GRAIN, Spanien



Bild: Marktstand mit Naturheilmitteln
in Togo.

Die Armen könnten reich sein...
Schätzungen ergaben, dass drei Viertel der rund 7'000 pharmazeutischen Produkte pflanzlichen Ursprungs, vom Aspirin bis zum Chinin, von einheimischen Heilsystemen des Südens stammen. Und nur 3% der 220'000 bis heute bekannten Pflanzen wurden bereits auf ihre medizinischen Eigenschaften geprüft. Dies ergibt, nach Schätzungen der Vereinten Nationen, einen jährlichen Einkommensverlust von über 5 Milliarden Dollar an Abgeltungen, die den Ländern des Südens entgehen.

Überfall auf die Schätze des Südens Die wilden Pflanzen und Tiere des Südens sind heute als neuer Rohstoff im Schwang. Der Schutz des geistigen Eigentums ist dabei so geregelt, dass die multinationalen Konzerne die Möglichkeit haben, einheimische Neuheiten ohne jede «Anerkennung» zu erwerben. Tatsache ist jedoch, dass sich «Erfindungen» der einheimischen Bauernschaften, auch wenn sie auf Naturprodukten aufbauen, nicht als solche in der Natur vorfinden. Sie sind das Produkt menschlichen Wissens. Um aus einer Pflanze ein Arzneimittel zu gewinnen, muss man die entsprechende Sorte kennen, ihre Herkunft, den verwendbaren Teil, die Zubereitungsart, die weiteren Zutaten, die Dosierung– und so fort.

Es ist bewiesen, dass gerade die ländlichen Gemeinschaften die Artenvielfalt bewahren und die Pflanzensorten veredeln. So vertreten z. B. die landwirtschaftlichen Organisationen der Andenländer die Auffassung, dass die zwei Sorten gefärbter Baumwolle, die zugunsten der amerikanischen Firma Sally V Fox geschützt wurden, offensichtlich nur eine Verlängerung der ersten gefärbten Baumwollarten sind, welche die einheimischen Bauernschaften Lateinamerikas entwickelt hatten. Das Unternehmen selber hat bestätigt, dass seine Ausgangs-Samen in Mexiko und Guatemala gewonnen wurden. Die Bauern empfinden es als ungerecht, dass die heutige Gesetzgebung ihre entscheidende Vorleistung zur Herstellung des neuen Produktes nicht anerkennt.

Ein weiteres Problem ist die private Forschung, die über weite Strecken die Wildpflanzen ignoriert, welche die Landwirte herangezüchtet haben; dies trotz ihrer Bedeutung für die Gesundheit der armen Bevölkerungen. Im Jahr

«Die genetischen Veränderungen, welche die Bauern im Lauf der Jahrtausende erzielten,



übersteigen bei weitem jene der wissenschaftlichen Forschung der letzten zweihundert Jahre.» Vandana Shiva, Research Foundation for Science, Technology and Natural Resource Policy, Indien

Ein Recht gegen ein Versprechen...
Die völkerrechtlich verpflichtende Konvention über die Artenvielfalt und die Agenda 21, die im Jahr 1992 am Erdgipfel von Rio unterzeichnet wurden, haben keine Klarheit geschaffen. Es bestehen weiterhin völlig gegensätzliche Meinungen zwischen den Ländern, die ein einfaches Abgeltungssystem unterstützen, und jenen, die eine echte Gesetzgebung über die «Bauernrechte» anstreben (vgl. gegenüberliegende Seite). So stehen sich auch weiterhin zwei Schutzsysteme gegenüber: auf der einen Seite das Patentsystem, anerkannt und sehr griffig; auf der anderen Seite mögliche Abgeltungen nach dem Wohlwollen der reichen Länder.

1964 machte zum Beispiel ein äthiopischer Biologe folgende Beobachtung: Stromabwärts der Stellen, an denen die Menschen an Flüssen ihre Kleider mit den Beeren einer traditionellen Pflanze wuschen, schwammen tote Schnecken obenauf. Mit diesem natürlichen Schädlingsbekämpfungsmittel wird heute eine parasitäre Krankheit bekämpft, die von Schnecken übertragen wird und 300'000 Personen betrifft. Der Kampf gegen Bilharziose und andere Tropenkrankheiten findet nur wenig Interesse bei multinationalen Konzernen, da die Kaufkraft der Opfer zu schwach ist.

Die «Bauernrechte»: Theorie und Praxis...

Der pflanzengenetische Reichtum ist ein Erbe der Menschheit und muss darum ohne Einschränkung verfügbar sein. Das ist der Grundsatz der internationalen Vereinbarung über die pflanzengenetischen Ressourcen: ein freiwilliges Abkommen aus dem Jahr 1983, dem über 100 Mitgliedstaaten der FAO beigetreten sind, um die Pflanzenvielfalt zu erhalten und zu nutzen. 1989 wurde ein Anhang hinzugefügt, der die «Rechte der Bauern» anerkennt, d. h. die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der Bauern in der Erhaltung, in der Verbesserung und im Zugang zum pflanzengenetischen Reichtum (Anhang II).



Bild: Farhad Mazhar (UBINIG) erläutert eine Dorf-Saatgutbank in Bangladesh.

Aber diese Rechte sind totor Buchstabe geblieben. Zum einen ist es kompliziert, der Vorleistung oder dem Wissen einheimischer Gemeinwesen einen «angemessenen» monetären Gegenwert zu geben; zudem bildet die Frage, wer diese Abgeltung in welcher Form erhalten soll, eine zweite Schwierigkeit. Der Eigentumsbegriff wird in den traditionellen Gesellschaften manchmal völlig anders verstanden als in den westlichen Ländern. Im Süden ist das Eigentum oft nicht individuell, sondern kollektiv. Der internationale Fonds der FAO zur Abgeltung der Rechte der Landwirte ist ebenfalls untätig geblieben.

Im Abkommen über die Artenvielfalt wurde der Grundsatz der nationalen Hoheit über den Zugang zu den genetischen Ressourcen festgeschrieben (Art. 15). Darin werden die Rolle und die Rechte der traditionellen einheimischen Gesellschaften zur Nutzung ihrer Pflanzen anerkannt (Art.8). Die angemessene Aufteilung des Gewinns wurde vorgesehen in Form des Zugangs zu Technologien und der vorrangigen Beteiligung an der Forschung und Ausbildung zugunsten des Südens (Art. 16 und 19). Jedoch blieb der Text zweideutig, wo es um die Umsetzung dieser Grundsätze geht, hauptsächlich in bezug auf die Rechte an geistigem Eigentum. Die Schweiz, die USA und die Europäische Union haben mit der interpretativen Erklärung unterzeichnet, dass der Technologietransfer die Patentrechte respektieren muss.

Die drei «Bauernrechte»: Sie/er baut an. Darum hat sie/er das Recht, geschütztes Saatgut auszutauschen wie auch für die nächste Aussaat zu verwenden. Sie/er be-

sitzt die Ressourcen. Darum hat sie/er das Recht, die Nutzung der Pflanzen und ihres/seines Wissens zu kontrollieren und Zugang zu den Forschungsergebnissen zu erhalten. Sie/er pflegt und veredelt die Artenvielfalt. Darum hat sie/er das Recht, dass ihre/seine Leistungen anerkannt werden und dass sie/er einen angemessenen Anteil des Gewinns erhält.



Bild: Indigene Völker wie die Penan auf Sarawak (Malaysia) bewahren die Artenvielfalt, gehen aber beim Patentschutz leer aus.

«Bio-Prospecting»: Zu wessen Nutzen?

1991 bezahlt das amerikanische Pharmaunternehmen Merck dem nationalen Institut für Artenvielfalt von Costa Rica, INBio, 1,1 Millionen Dollar. Im Gegenzug liefert INBio dem Unternehmen 10'000 biologische Muster aus den heimischen Naturschutzparks. Merck wird diese Muster erforschen, um allfällige Bestandteile für Arzneimittel zu gewinnen. Wenn rentable Arzneimittel hergestellt werden, hat Merck das Recht zur ausschliesslichen Vermarktung, auch wenn es einen bestimmten Prozentsatz der Gewinne mit INBio teilen muss.

Das Beispiel Merck-Costa Rica... Im Jahr 1991 hat ein spektakulärer Vertrag zwischen dem amerikanischen Pharmaunternehmen Merck und dem Staat Costa Rica eine neue Debatte über die «Bauernrechte» ausgelöst, indem er statt grossmündiger Worte einfach Fakten setzte. Seither nehmen die bilateralen Abkommen über biologische Erkundungen rasch zu. Ein solcher Vertrag, mit dem ein Land unter bestimmten Bedingungen den Zugang zu seiner Artenvielfalt öffnet, sieht oft eine Startvergütung vor sowie zusätzliche Vorteile für den Fall, dass das Produkt vermarktet wird. Solche bilaterale Abkommen eröffnen echte Chancen, haben aber gleichzeitig ihre Grenzen.

Erstmals gelten also private Unternehmen ihren Zugang zu genetischen Ressourcen finanziell ab. Dies ermöglicht dem betreffenden Land, mit seiner Artenvielfalt finanzielle Gewinne zu erwirtschaften, die es für Projekte zur Erhaltung und Entwicklung einsetzen kann (Kauf von Material und Infrastruktur, Entlohnung und Ausbildung des einheimischen Personals). Wenn die bezahlte Entschädigung auch hoch scheinen mag, ist sie in Wirklichkeit lächerlich im Vergleich zum Forschungsbudget der multinationalen Konzerne. Im Jahr 1991 gab Merck eine Milliarde Dollar für Forschung aus; das sind tausend mal mehr als für die Abgeltungen.

Darüber hinaus ist es problematisch, wenn eine private Institution Kapital aus einem Gut schlägt, das nicht nur öffentlich ist, sondern nur dank der Vorleistung zahlreicher ansässiger Gemeinwesen heranwachsen konnte. Deren Anteil am Profit aus diesem Abkommen ist gering; ihr Beitrag wird praktisch aberkannt. Sie haben keinen Zugang mehr zum Ergebnis aus der industriellen Erforschung ihrer Artenvielfalt. Ein solches System begünstigt die bilateralen



«Wir stellen fest, dass die «Bio-Prospektion» stark zugenommen hat. Etwa fünf vielversprechende Arzneimittel gegen Krebs und Aids sind in Vorbereitung, die ihre Wurzeln im traditionellen Wissen des Südens haben. Wer Vorleistungen erbringt, muss auch am Gewinn beteiligt werden.»



Sunita Narain, Centre for Science and Environment, Indien

Vereinbarungen zwischen einem Staat und einem multinationalen Konzern. Doch nur eine Handvoll Länder und Gesellschaften sind imstande, günstige Bedingungen auszuhandeln. Die schwächsten könnten ohne Handelspartner ausgehen.

Ein gerechterer Schutz: das Beispiel Indiens

In Indien kam zu Beginn der 90er Jahre die Debatte über die «Bauernrechte» auf. Jedes Gesetz auf diesem Gebiet hat unmittelbare Folgen auf das Leben von annähernd hundert Millionen Bauernfamilien und muss deshalb mit größter Sorgfalt ausgearbeitet werden. Für die Stiftung M.S. Swaminathan Research, federführend in dieser Sache, muss das zukünftige Gesetz zugunsten der Natur, der Armen und der Frauen ausfallen. Gerade letztere spielen eine herausragende Rolle in der Auslese und Züchtung des Saatgutes. Zugleich muss das zukünftige Gesetz auch wirtschaftliche Überlegungen einbeziehen. Denn in Indien gibt es eine bedeutende öffentliche Forschung. Sie liefert den Bauernschaften 90% des Saatgutes.



**Bild: Gemüsemarkt in Jakarta
(Indonesien)**

Im Gesetzesentwurf kommen drei Hauptanliegen zum Tragen. Erstens: Den Bauern die uneingeschränkte Freiheit zu gewährleisten, das Saatgut einer geschützten Sorte für den Wiederanbau zu verwenden oder auszutauschen. Zweitens: Den Pflanzenzüchtern zu ermöglichen, ein geschütztes Saatgut für die Züchtung von Arten besserer Qualität und höheren Ertrags zu nutzen. Drittens: Die Bauernrechte durch eine konkrete Regelung in die Tat umzusetzen. Zusätzlich strebt der Gesetzesentwurf einen Pflanzenschutz von 15 bis 18 Jahren an. Er sieht auch Massnahmen zur Förderung einer ökologischen und nachhaltigen Landwirtschaft vor, insbesondere durch Unterstützung der pflanzlichen Artenvielfalt.

Es geht um mehr als 500 Millionen Menschen... Wie können die traditionellen Privilegien und Rechte der Bäuerinnen und Bauern beim Schutz der Pflanzenarten, den das TRIPs-Abkommen verlangt, zum Tragen kommen? Dies ist eine grundlegende Frage für Indien, wo 70% der Bevölkerung von der Landwirtschaft abhängen. Kommt hinzu, dass Indien Teil einer der zwölf Erdregionen mit der reichsten Artenvielfalt ist. Das Land hat mehr als 45'000 Pflanzenarten. 15'000 davon sind Blumenpflanzen, und 300 werden zum Zwecke der Human- und Tiermedizin angebaut.

Das Anliegen, die «Bauernrechte» konkret zu fassen, erweist sich aus mehreren Gründen als schwierig. Zahlengrößen, Qualitätsmerkmale, geographische Unterschiede sind zu berücksichtigen. Eine Anerkennung und eine Abgeltung muss jene, die sie verdienen, auf einfachem und direktem Weg erreichen. In diesem Sinne hat die indische Regierung die Absicht, einen nationalen Fonds zu errichten, aus dem die ländlichen Gemeinschaften für ihre Leistungen zur Pflege und Veredelung der Artenvielfalt entschädigt werden. Der Fonds soll durch Gebühren auf dem Verkauf von Saatgut und auf patentierten Produkten gespeist werden (5%). Die Regierung wird die Verwaltungskosten tragen, damit die verfügbaren Mittel uneingeschränkt den ländlichen Gemeinden zugute kommen. Diese werden dann demokratisch über die Nutzung der Gelder entscheiden, wobei der allgemeine Zweck beachtet werden muss: die Verbesserung der Infrastrukturen zur Bewahrung der Artenvielfalt vor Ort.

«Seit dem 1. Januar 1995, als das TRIPS-System in Kraft trat, hat sich die Lage geändert. Es wächst das gegenseitige Misstrauen zwischen den Ländern, die reich an Artenvielfalt sind, und den Ländern, die reich an modernem biotechnologischem Wissen sind. Die Zusammenarbeit weicht den Konflikten. Investitionen erfolgen mehr zugunsten der Anwälte als der Pflanzenzüchter.» M. S. Swaminathan Research Foundation, Indien



Die Musterbestimmungen der UNESCO/WIPO von 1985 über Brauchtum und Folklore

enthalten drei Neuerungen. Man könnte sich für den Pflanzenschutz in folgender Richtung davon anregen lassen: Auch Kollektive (nicht nur Einzelpersonen) können als Erfindende registriert werden; gemeinschaftliche Schöpfungen können auch im Stadium der Entwicklung (also noch nicht fertiggestellt) geschützt bleiben; die Gemeinschaften behalten die ausschliessliche Kontrolle über ihr Erbe, solange sie das innovatorische Wirken fortsetzen.

Der Entwurf einer «Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker» von 1994 ruft dazu auf, deren Wissen, Kulturen und Praktiken zu anerkennen. Er gibt ihnen das Recht, Ressourcen zu besitzen (Art. 26) und ihre Fertigkei-

Gemeinschaftliche Erfinderrechte gesucht

Das Patent, vom Westen vor über hundert Jahren zum Schutz seiner Maschinenerfindungen geschaffen, ist zum Schutz der geistigen Vorleistung einheimischer Gemeinwesen wenig geeignet. Die «Privilegien» und die «Rechte der Bauern» sind praktisch ein neuartiges Recht, das nicht eine neue Erfindung belohnt, sondern ein bewahrendes Wirken und eine lebendige Überlieferung. Im Westen wird dieses Recht als Widerspruch zum Begriff des «geistigen Eigentums» wahrgenommen. Aber im Grunde ist es ein ergänzendes Recht. Zwar stimmt es, dass es sich eigentlich nicht um Erfindungen handelt, da diese Kenntnisse seit langer Zeit bestehen. Aber es ist undenkbar, jene ausser acht zu lassen, die am Gemeinwohl mitgearbeitet haben - und immer noch daran arbeiten, indem sie den biologischen Reichtum und ein jahrtausendaltes Wissen erhalten.

So stehen die Länder des Südens vor einer grossen Herausforderung. Sie müssen ein anderes System des geistigen Eigentums schaffen, das auch gemeinschaftlichen Rechten Raum lässt. Eine kollektive Erfindung wäre nicht patentierbar durch Dritte oder nur mit vorausgehender Zustimmung der Gemeinschaft, die ihre Ressourcen zur

ten zu schützen, einschliesslich genetische Ressourcen, Saatgut, Heilsysteme und Wissen (Art. 29).

Das «**Abkommen 169 der ILO über Indigene und Stammesvölker**» von 1989 anerkennt das Recht der einheimischen Völker auf Eigentum am Boden, den sie traditionell bewohnen (Art. 14). Es gewährleistet ihre Rechte auf die natürlichen Ressourcen dieses Bodens. Diese Rechte umfassen auch das Recht, teilzuhaben an der Nutzung, Verwaltung und Erhaltung dieser Ressourcen (Art. 15).

Verfügung stellt. Vergessen wir nicht, dass die Vereinten Nationen im Dezember 1994 die «Internationale Dekade der indigenen Völker der Welt» lanciert haben. Die Rechte der einheimischen Völker sind in diesem Zusammenhang wesentlich, auch wenn die «Bauernrechte» nur einen Teil davon bilden.

Die Herausforderungen annehmen

Patentwesen (TRIPs-Abkommen der WTO)

- Die Länder des Südens müssen die Übergangsfrist nutzen, um ihre eigenen Gesetze über das Patentwesen zu erarbeiten.
- Die Länder des Südens müssen die flexiblen Bestimmungen des TRIPs-Abkommens nutzen, um ihre Entwicklungsinteressen möglichst gut zu verteidigen: Ausnahmen zugunsten der öffentlichen Ordnung, Zwangslizenzen, Massnahmen für den Fall wettbewerbswidriger Praktiken.
- Die Länder des Südens sollen die vom Norden zugesagte technische und finanzielle Zusammenarbeit einfordern, im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Gesetzgebung, die ihren Entwicklungsinteressen entspricht, und um sich gleichzeitig im Rahmen der WTO besser durchzusetzen (besonders angesichts der Revision von Art. 27, 3b im Jahr 1999 und allgemein des TRIPs-Abkommens ab 2000).
- Die Länder des Südens dürfen nicht gezwungen werden, ein System von «Patenten auf Leben» zu übernehmen. Sie müssen mindestens frei bleiben, andere Systeme wählen zu können: ein eigenständiges Verfahren «sui generis» oder ergänzende Formen von «Landwirteprivilegien» und «Bauernrechten».

«Landwirteprivilegien» (UPOV-Abkommen)

- Das «Bauernprivileg», das Saatgut einer geschützten Art für die nächste Ernte zu verwenden, muss ein unveräußerliches Recht bleiben. Parallel dazu muss die Rolle des traditionellen Saatgutes zum Tragen kommen.
- Das UPOV-Abkommen ist nicht zwingend die beste Lösung für die Länder des Südens, die das «Bauernprivileg» und die traditionellen Arten anerkennen möchten. Bleibt es aber ohne Alternative, muss die Fassung von 1978 der revidierten von 1991 vorgezogen werden (dies ist möglich, solange jene von 1991 nicht in Kraft getreten ist).

«Bauernrechte» (Engagement der FAO/Übereinkommen über die Artenvielfalt)

- Die informellen Erfindungen der einheimischen Bauernschaften des Südens müssen geschützt werden können. Denn auch sie sind das Ergebnis menschlicher Erfindungsgabe und Tradition. Es ist unannehmbar, dass sich die multinationalen Konzerne des Nordens frei damit eindecken, ohne einen Rappen zu bezahlen, und mithin ohne die bedeutende örtliche Vorleistung zur Herstellung neuer Technologie zu anerkennen.
- Die «Bauernrechte» der FAO und der internationale Fonds in diesem Bereich müssen konkretisiert werden. Das Engagement der FAO muss revidiert und präzisiert werden und zu einem verpflichtenden internationalen Instrument werden (in Form eines Protokolls als Zusatz zur Konvention über die Artenvielfalt).

Privates «Bio-Prospekting»/öffentliche Forschung

- Die Verträge zwischen den Ländern des Südens und den multinationalen Konzernen des Nordens über biologische Erkundungen (Bio-Prospektion) müssen die Vorleistungen der einheimischen Gemeinwesen reell anerkennen. Sie müssen ihnen insbesondere den Zugang zum finanziellen Ertrag und zu den technologischen Ergebnissen ihrer Artenvielfalt sichern.
- Die öffentliche Forschung, insbesondere in den Ländern des Südens, ist zu verstärken. Die Forschungsprioritäten müssen auf die Bedürfnisse der armen Bevölkerungen ausgerichtet werden. Dies bedeutet: Beteiligung der einheimischen Basisorganisationen, Teilhabe an den Entdeckungen, die für den Süden lebenswichtig sind, und finanzielle Unterstützung.

Weiterführende Literatur

- Bunders J./Haverkort B./Hiemstra W., *Biotechnology: Building on Farmers' Knowledge*, Macmillan, London, 1996
- Correa C./WHO, *The Uruguay Round and Drugs*, Geneva, 1997
- Cosbey A./IISD, *The Sustainable Development Effects of the WTO TRIPs Agreement*, Winnipeg, 1996
- IUCN, *A Guide to the Convention on Biological Diversity*, Gland, 1994
- Lesser W./UNEP, *Institutional Mechanisms supporting Trade in Genetic Materials*, Geneva, 1994
- Nijar G. Singh/TWN, *TRIPs and Biodiversity. A Third World View*, Penang, 1996
- RAFI/UNDP, *Conserving Indigenous Knowledge: Integrating two Systems of Innovation*, New York, 1994
- The Crucible Group/IDRC, *People, Plants & Patents*, Ottawa, 1994
- UNCTAD, *The TRIPs Agreement and Developing Countries*, Geneva, 1996
- WWF International, *The UN Biodiversity Convention and the WTO TRIPs Agreement*, Gland, 1995

Einige Fachbegriffe

- Bauernprivileg:** Die Bauernschaften können das Saatgut einer geschützten Sorte frei für den Weiteranbau verwenden oder gegenseitig austauschen.
- Bauernrecht:** Anerkennung und Kompensation für vergangene, gegenwärtige und zukünftige Beiträge der Bauern an die Erhaltung, Veredelung und den Zugang zu den pflanzengenetischen Ressourcen.
- Biodiversitätskonvention:** Übereinkommen über die Artenvielfalt, unterzeichnet am Erdgipfel von Rio de Janeiro 1992, gleichzeitig mit der Agenda 21.
- Biotechnologie:** Wissenschaftliche Bearbeitung von lebenden Organismen, Pflanzen und Tieren (z. B. durch Gärung, Zellkulturen, Klonen). Die Gentechnik ist ein Teil davon und beruht auf der Isolierung von Erbfaktoren (Genen) und deren Übertragung in andere Organismen.
- Engagement/FAO:** Internationaler Aktionsplan für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen, mit einem Anhang über die Anerkennung der «Bauernrechte». Zuständig ist die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft FAO.
- Mikroorganismen:** Mikroskopisch kleine, einzellige pflanzliche oder tierische Organismen (z. B. Bakterien, Algen, Pilze).
- Patent:** Recht auf ausschliessliche gewerbliche Verwertung einer Erfindung während einer bestimmten Zeit. Als Gegenleistung wird die Erfindung sofort veröffentlicht.
- Sui generis-Option:** Eigenständige Regelung zum Schutz des geistigen Eigentums - neben dem Patentsystem und dem UPOV-System.
- TRIPs/WTO:** Abkommen über die Rechte auf handelsbezogenes geistiges Eigentum. Zuständig ist die Welthandelsorganisation WTO.
- UPOV:** Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.
- Züchtervorbehalt:** Die Nutzung einer geschützten Sorte zur Züchtung einer neuen sowie die gewerbliche Verwertung dieser neuen Sorte sind möglich.



Arbeitsgemeinschaft
Swissaid
Fastenopfer
Brot für alle
Helvetas
Caritas

Die fünf Trägerorganisationen unterstützen umfangreiche Programme und Projekte von Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Informationen darüber sind erhältlich bei

SWISSAID ☸

Jubiläumsstrasse 60
3000 Bern 6
Tel. 031-351 33 11, Fax: 031-351 27 83



Habsburgerstrasse 44
Postfach 2856, 6002 Luzern
Tel. 041-210 76 55, Fax: 041-210 13 62



Monbijoustrasse 29
Postfach 5621, 3001 Bern
Tel. 031-380 65 65, Fax: 031-380 65 64

◀ **helvetas** ▶

St. Moritzstrasse 15
Postfach 181, 8042 Zürich
Tel. 01-368 65 00, Fax: 01-368 65 80

CARITAS

Löwenstrasse 3
6002 Luzern
Tel. 041-419 22 22, Fax: 041-410 20 64

Bestelladresse: Arbeitsgemeinschaft,
Postfach 6735, 3001 Bern
Einzelexemplar: Fr. 3.- + Porto

Die Arbeitsgemeinschaft in Kürze Die Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas haben sich seit 1971 in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um gemeinsame Ziele wirksamer zu verfolgen. In Bern, Lausanne und Lugano werden öffentliche Dokumentationszentren zu Nord-Süd-Fragen geführt. Entwicklungsbezogene Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit wird gefördert. Gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden soll mehr Rücksichtnahme auf die Menschen des Südens in der schweizerischen Entwicklungspolitik bewirken.

Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/ Brot für alle/Helvetas/Caritas

Postfach 6735, 3001 Bern
Tel. 031-381 17 11, Fax: 031-381 17 18
E-mail: scoalition@ipc.apc.org

Communauté de travail Swissaid/Action de carême/Pain pour le prochain/Helvetas/Caritas

Av. de Cour 1, Case postale 164, 1000 Lausanne 13
Tél. 021-612 00 95, Fax: 021-612 00 99
E-mail: doc@cdt.int.ch

Comunità di lavoro Swissaid/Sacrificio Quaresimale/Pane per i Fratelli/Helvetas/Caritas

Via Besso 26, C. P. 86, 6903 Lugano
Tel. 091-967 38 40, Fax: 091-966 02 46
E-mail: sudnord@dial.eunet.ch

Impressum:

Konzept/Text: Nadine Keim
Koordination/Redaktion: Kathrin Spichiger und Daniel Wermus/
InfoSud
Grafik: H.U.G., Langenthal
Druck: Merkur Druck, Langenthal
Übersetzung: Alois Odermatt
Fotos: Titelseite: Richard Gerster
Seiten 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18/19, 24/25, 26, 29, 31, 32,
33, 34: Richard Gerster, Seiten 3, 30: Kathrin Bohren,
Seite 5: Doris Gerster, Seite 6: Firmenarchiv der Novartis AG,
Seite 9: Reuters, Seite 13: Sabine Dreher,
Seite 14/15: Kathrin Spichiger, Seiten 16/17, 20/21, 22/23: Lookat,
Seite 27: Beat Baumgartner, Seite 35: M.S. Swaminathan
Research Foundation, Indien